

SATZUNG

des

-Fußball-Förderverein TuS Collegia Jübek e.V.-

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Fußball-Förderverein TuS Collegia Jübek e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 24855 Jübek und ist in das Vereinsregister einzutragen.
3. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des darauffolgenden Jahres.

(Erstmals 01.08.2016 - 31.07.2017)

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit, Mittel und Ausgaben

1. Zweck und Ziel des Vereins ist die Förderung und Unterstützung der Fußballabteilung des als gemeinnützig anerkannten Sportvereins TuS Collegia Jübek e.V. durch die Beschaffung von Mitteln.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zweck“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Fußballsports des TuS Collegia Jübek e.V. Der Verein hat sich zur Aufgabe gemacht, den TuS Collegia Jübek e.V. sowohl beim weiteren Aufbau als auch bei der Erhaltung und Unterhaltung der bisher bestehenden Fußballmannschaften zu unterstützen. Der Satzungszweck wird insbesondere durch finanzielle Unterstützung des Vereins bei seinen Ausgaben verwirklicht.

2. Der Verein ist gemeinnützig. Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und aus Mitteln des Vereins.

Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

4. Die Mittel, die dem Förderverein zur Erreichung seines Zweckes zur Verfügung stehen, sind:

Beiträge der Mitglieder

Spenden

Einnahmen aus sonstigen Veranstaltungen

Einnahmen aus Werbeaktionen durch Werbepartner und Sponsoren

5. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem zuständigen Finanzamt an.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden. Mitglieder der Vorstandschaft des TuS Collegia Jübek e.V. können jedoch nicht gleichzeitig eine Funktion als Vorstand des Fördervereins übernehmen.

2. Die Aufnahme im Verein erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab Volljährigkeit.

3. Die Beitrittserklärung muss enthalten:

a) Die ausdrückliche Erklärung, dass der Beitretende die Satzung anerkennt

b) Die Personalien

c) Die Unterschrift

d) Die Verpflichtung, dass der Beitretende den Beitrag mittels Bankeinzug entrichtet

4. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem in der Beitrittserklärung genannten Zeitpunkt.

5. Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss, Streichung der Mitgliedschaft oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

2. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Geschäftsjahres möglich.

3. Vom Verein ausgeschlossen werden kann, wer

a) Gegen die satzungsgemäßen Pflichten verstößt (§ 5),

b) Das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schädigt,

c) Durch Wort oder Tat den Zielen des Vereins entgegenarbeitet.

4. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand bekannt zu geben.

Ohne Beschluss ist eine Streichung der Mitgliedschaft zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis.

Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt davon unberührt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Ansehen und den Ruf des Vereins zu wahren und zu fördern und Diskretion über die im Verein anfallenden Vorgänge zu wahren.

§ 6 Beiträge und Spenden

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrags sowie dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Beitrag ist jeweils im Voraus zur Zahlung fällig.
2. Spenden sind keine Beiträge.

§ 7 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:

a) Vorstand

b) Mitgliederversammlung

2. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Die Mitgliederversammlung kann zusätzlich bis zu 3 Beisitzer wählen.

3. Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der erste und zweite Vorsitzende. Jeder ist einzelvertretungsbefugt.

Die Haftung der Vertretungsorgane des Vereins ist auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen beschränkt.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.
2. Die Tätigkeit des Vorstands beträgt zwei Jahre.

Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Wahl des neuen Vorstands im Amt.

3. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und kein Amt in der Vorstandschaft des TuS Collegia Jübek e.V. haben.

Verschiedene Ämter des Vorstands können nicht in einer Person vereinigt werden.

4. Beschlüsse des Vorstands werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Votum des 1. Vorsitzenden.

§ 9 Aufgaben und Zuständigkeiten

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig.

An die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist der Vorstand gebunden.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme.

Die Übertragung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorsitzenden, Rechnungslegung, Kassenbericht und Revisionsbericht

b) Entlastung und Wahl des Vorstands

c) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Vereinsauflösung

d) Alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.

2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.

Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich beantragen.

3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei der Verhinderung des Vorsitzenden auch vom zweiten Vorsitzenden, mit einer Frist von drei Wochen vor der Mitgliederversammlung durch persönliches Anschreiben einberufen, mit der Einberufung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

4. Die Tagesordnung ist um Anträge zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied mindestens 14 Tage vor Versammlungsbeginn schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzugeben.

5. Dringlichkeitsanträge müssen von der Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt genehmigt werden.

6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

Versammlungsleiter jeder Mitgliederversammlung ist der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der zweite Vorsitzende.

7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Zu einem Beschluss über die Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegeben gültigen Stimmen erforderlich.

Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

8. Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt.

9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist Niederschrift aufzunehmen, die vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Kassen- und Buchprüfer

1. Zur Prüfung der Kassenverwaltung und des Jahresabschlusses werden in der Jahreshauptversammlung zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren gewählt, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

2. Die Revisoren haben über das Ergebnis ihrer Prüfung der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

2. Zur Auflösung des Vereins sind mindestens drei Viertel der abgegeben gültigen Stimmen erforderlich.

3. Die Liquidation erfolgt durch den zum Zeitpunkt der Auflösung tätigen Vorstand.

4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den unter § 2 Abs. 1 genannten Sportverein, der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung und Pflege des Sports im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Sollte der Sportverein zu diesem Zeitpunkt nicht als gemeinnützig anerkannt sein, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Jübek, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 13 Neuwahlen

1. Die in der Jahreshauptversammlung vorzunehmenden Wahlen sind von einem Wahlleiter zu leiten.

§ 14 Tag der Errichtung

1. Vorstehende Satzung wurde in der Gründerversammlung am 24. Juni 2016 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Gründungsmitglieder des Vereins zeichnen wie folgt:

Jübek, 24. Juni 2016